

PRÄAMBEL¹

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Regionalverband²

.....

ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als Einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

In diesem Sinne ist die kfd eine Gemeinschaft:

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft und Geschwisterlichkeit zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

¹ Die PRÄAMBEL ist auf allen Ebenen der kfd gleich und darf nicht geändert werden

² Name des betreffenden Regionalverbandes eintragen

§ 1 Name, Zugehörigkeit, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Regionalverband trägt den Namen „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Regionalverband³,

nachfolgend „Regionalverband“ genannt.

2. Der Regionalverband gehört dem „kfd – Diözesanverband Aachen e.V.“ an, welcher dem „kfd – Bundesverband e.V.“ angeschlossen ist.

3. Der Sitz ist der Wohnort der jeweiligen Vorsitzenden / Teamsprecherin.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Name des betreffenden Regionalverbands eintragen

§ 2 Zweck⁴

1. Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Regionalverbandes ist auf der Grundlage der Präambel die Förderung der im Regionalverband zusammengeschlossenen Frauen in Kirche und Gesellschaft.

3. Der Regionalverband fördert die in der Satzung des „kfd – Diözesanverband Aachen e.V.“ aufgeführten Zwecke im Sinne des § 52 AO.

4. Die Zwecke des Regionalverbandes werden auf dieser Grundlage insbesondere verwirklicht durch:

(a) Förderung der Arbeit von Gruppen und Gremien auf allen verbandlichen Ebenen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen,

(b) Informations- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Aktionen sowie Zusammenarbeit im Regionalverband im Interesse gegenseitiger Hilfe,

(c) Delegation und Mitarbeit im Verband auf allen Ebenen,

(d) Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Arbeitskreisen und Gremien,

(e) Förderung des religiösen Lebens durch gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben im Sinne des Laienapostolats, Förderung der ökumenischen Arbeit,

(f) Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen, Religionen und Kulturen,

(g) Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote,

(h) Angebote in den Bereichen Politik, Kunst, Kultur, musikalisches Tun und Sport,

(i) Informations- und Weiterbildungsangebote im Verbraucherschutz und zu Gesundheitsfragen,

(j) Übernahme und Unterstützung pastoraler und caritativer Aufgaben sowie die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,

(k) Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,

⁴ Der ZWECK ist fester Bestandteil dieser Satzung und nicht veränderbar zur Absicherung der Gemeinnützigkeit. Alles im ZWECK Aufgeführte darf, muss aber nicht gemacht werden. Nicht Genanntes (z. B. ohne Bezug zu Frauen) ist ausgeschlossen. Ggf. Anfrage beim Diözesanverband.

- (l) Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik,
- (m) Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien im Sinne der Aufgaben des Verbandes,
- (n) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gremien und Gruppen,
- (o) Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen.

5. Der Regionalverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Regionalverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle seines Ausscheidens oder bei Auflösung des Regionalverbandes steht den Mitgliedern keinerlei Vermögensanspruch zu.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Regionalverband sind die kfd-Gruppen der Region.
2. Alle Mitglieder der kfd-Gruppen im Regionalverband sind mittelbare⁵ Mitglieder des kfd – Diözesanverbandes Aachen e.V. und des kfd – Bundesverbandes e.V.
3. Die Mitglieder zahlen mit ihrem Mitgliedsbeitrag einen Beitragsanteil für die Arbeit in ihrer Region.

Die Beschlussfassung über den Beitragsanteil der Region erfolgt in der Diözesanversammlung, es sei denn die Beschlussfassung wurde an die Region delegiert⁶.

4. Die Mitgliedschaft im Regionalverband endet automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft beim Diözesanverband gem. § 4 Abs 5 der Satzung des Diözesanverbands.

5 Jedes kfd-Mitglied *kann* durch Beitrittserklärung in Textform an die Diözesanverband auch unmittelbares Mitglied werden.

Die Vertretung in den Vereinsgremien passiert weiterhin ausschließlich über stufenweise Delegation. Auch eine kfd-Frau, die ihre unmittelbare Mitgliedschaft im Diözesanverband erklärt, übt ihre Mitbestimmung weiterhin ausschließlich über die Ebenen der kfd aus: kfd-Gruppe – Regionalverband – Diözesanverband – Bundesverband. Einzelmitglieder üben ihre Mitbestimmung über entsendete Delegierte in Diözesanverband – Bundesverband aus. Für den Diözesanverband Aachen soll dies eine zukunftsweisende Formulierung sein. Nach der Satzungsneufassung wäre es weiterhin so, dass Mitglieder im Diözesanverband die kfd-Gruppen wären. So „kennt“ der Diözesanverband „seine“ kfd-Frauen weiterhin nicht, aber dank der neuen Struktur *kann* nun jede kfd-Frauen auch unmittelbares Mitglied werden, *muss* es aber nicht.

6 Delegiert die Diözesanversammlung die Beschlussfassung über den Beitragsanteil der Region an diese, muss in der Regionalversammlung beschlossen werden, ob und in welcher Höhe ein Regional-Beitrag gezahlt wird

§ 4 Organe

Der Regionalverband hat folgende Organe

- Regionalversammlung (§ 5)
- Regionalvorstand / Regionalleitungsteam (§ 6)⁷

⁷ Es ist alternativ ein Regionalvorstand oder ein Regionalleitungsteam zu wählen.

§ 5 Regionalversammlung

Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regionalverbandes.

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

(a) Die Delegierten aus den kfd-Gruppen nach folgendem Schlüssel⁸:

- i. Bis 50 Mitglieder eine Delegierte,
- ii. von 51 bis 200 Mitglieder zwei Delegierte,
- iii. von 201 bis 500 Mitglieder drei Delegierte,
- iv. über 500 Mitglieder vier Delegierte.

Die Zahlen zum Delegiertenschlüssel werden zu Beginn des Jahres vom Diözesanvorstand den Regionen mitgeteilt.

(b) Der Regionalvorstand / das Regionalleitungsteam nach § 6

(c) Delegierte in die Diözesanversammlung des Diözesanverbandes, sofern sie nicht Delegierte nach (1) a) oder b) sind.

2. Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind die Delegierten des Regionalverbandes in Gremien von Kirche und Gesellschaft⁹ sofern sie nicht Mitglieder der Regionalversammlung nach (1) sind.

3. Aufgaben der Regionalversammlung:

- (a) Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit des Regionalverbandes,
- (b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Regionalvorstandes / Regionalleitungsteams,
- (c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen und die Entlastung des Regionalvorstandes / Regionalleitungsteams,
- (d) Entgegennahme der Berichte der Delegationen,
- (e) Entgegennahme der Berichte und gegenseitige Information über die Aktivitäten in den kfd-Gruppen,
- (f) Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
- (g) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Arbeitsgruppen,
- (h) Wahl des Regionalvorstandes / Regionalleitungsteams,

⁸ Der Schlüssel kann geändert werden. Es gilt eine Stimme pro Person. Gilt auch für (b) und (c).

⁹ Beispiel: Regionaler Katholiken-Rat, Runder Tisch "Asyl der Kommune"

- (i) Wahl von zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr scheidet eine Kassenprüferin aus. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich;
- (j) Stellungnahme zu Vorgängen in Verband, Kirche, Politik und Gesellschaft,
- (k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Regionalversammlung,
- (l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- (m) Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes,
- (n) Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung¹⁰,
- (o) Beschlussfassung über den Beitragsanteil für den Regionalverband, sofern diese Beschlussfassung von der Diözesanversammlung delegiert wurde.

4. Die Regionalversammlung tagt mindestens zweimal jährlich. Die Regionalversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung dies schriftlich¹¹ beim Regionalvorstand / Regionalleitungsteam beantragt und begründet. Der Regionalvorstand / das Regionalleitungsteam lädt in Textform¹² an die zuletzt angegebene Adresse der Versammlungsmitglieder mindestens zwei Wochen¹³ vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

5. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zur Eröffnung anwesend ist. Bei Nichtbeschlussfähigkeit der Regionalversammlung kann mit Dreiwochenfrist und gleicher Tagesordnung erneut eingeladen werden. Diese Regionalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Regionalversammlung kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich übertragen; kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen¹⁴. Beschlüsse werden, sofern nicht durch das Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit Mehrheit¹⁵ gefasst. Eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller bei der Eröffnung der Regionalversammlung anwesenden Stimmen¹⁶ ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Regionalverbandes.

10 Muster-Wahl- und Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung liegt bei.

11 "schriftlich": Die Schriftform ist die Gestaltung einer Willenserklärung oder eines Rechtsgeschäftes durch Text und Unterschrift

12 "in Textform": Bei der Textform bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift. Sie umfasst neben klassischen Schriftstücken auch Telefax-Nachrichten, maschinell erstellte Briefe, E-Mail, Telegramm- oder SMS-Nachrichten.

13 "zwei Wochen" sind veränderbar.

14 "Stimmübertragung" kann auch gestrichen werden.

15 Mehrheit = 50% der Stimmen plus eine Stimme (Einfache Mehrheit).

16 Falls Stimmübertragung ausgeschlossen wurde: Änderung in "anwesende Mitglieder"

Bei Wahlen kann beschlossen werden, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Listenwahl¹⁷ ist zulässig.

6. Die Regionalversammlung wird von der Vorsitzenden / Sprecherin geleitet, sofern die Regionalversammlung nichts anderes bestimmt. Über jede Regionalversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung unterschrieben wird.

7. Wahl des Regionalvorstandes / Regionalleitungsteams:

(a) Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Regionalversammlung sowie alle kfd-Gruppenleitungen mindestens vier Monate vor der Wahl in Textform auf, bis spätestens zwei Monate vor der Regionalversammlung, in der die Wahl stattfindet, Wahlvorschläge einzureichen.

(b) Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.

(c) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Regionalversammlung kann die Wahl anfechten. Die Anfechtung hat bis spätestens nach Ablauf eines Monats nach Beendigung der Regionalversammlung beim Wahlvorstand schriftlich zu erfolgen.

8. Die Wahlordnung des Diözesanverbands gilt sinngemäß.

9. Die Regionalversammlung kann sich eine Geschäftsordnung¹⁸ geben.

17 Listenwahl fasst sämtliche Wahlsysteme zusammen, bei denen die Wählerin vorgefertigten Wahllisten (z.B. von zwei konkurrierenden Gruppen) ihre Stimme gibt. Solange es nur eine Liste mit Namen der Kandidatinnen gibt, handelt es sich dennoch um eine Persönlichkeitwahl

18 Liegt als Muster-Geschäftsordnung für die Regionalversammlung bei.

§ 6 Variante Regionalvorstand¹⁹

1. Der Regionalvorstand ist das leitende Organ des Regionalverbandes und vertritt ihn nach innen und außen.

Der Regionalvorstand setzt sich zusammen aus

- (a) der Regionalvorsitzenden,
- (b) zwei stellvertretenden Regionalvorsitzenden,
- (c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern,
- (d) einer gewählten ehrenamtlichen Geistlichen Begleiterin.

Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

2. Die Mitglieder des Regionalvorstandes sind Mitglieder der kfd.

3. Die Mitglieder des Regionalvorstandes einschließlich der Geistlichen Begleiterin werden von der Regionalversammlung für vier Jahre gewählt. Der Regionalvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

4. Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsämter stimmberechtigt²⁰ besetzt sind.

5. Beschlüsse werden mit Mehrheit²¹ gefasst.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Regionalvorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen. Dieses muss bei der nächsten Regionalversammlung durch Wahl bestätigt werden.

7. Der Regionalvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Umsetzung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Beschlüsse übergeordneter Verbandsorgane,
- (b) Erstellung des Jahresetats,
- (c) Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage in der Regionalversammlung,
- (d) Erstellung eines Jahresabschlusses / Rechenschaftsberichts zur Vorlage in der Regionalversammlung und beim Diözesanverband,
- (e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen der kfd auf Regionalebene,

¹⁹ Vor der Wahl ist zu entscheiden, ob ein Vorstand (auf Gelb) oder ein Leitungsteam (auf Rosa) gewählt wird.

²⁰ Wenn in der Wahl mind. drei oder bis zu acht [(a) bis (d)] Personen in den Vorstand gewählt sind, bilden diese den Vorstand.

²¹ Wenn der gewählte Vorstand tagt, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit = Hälfte plus eine Stimme.

- (f) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
- (g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in der Region,
- (h) Entsendung von Delegierten in die Gremien des kfd – Diözesanverbands Aachen,
- (i) Entsendung von Delegierten in Gremien von Kirche und Gesellschaft,
- (j) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Verbandes,
- (k) Beratung in Konfliktfällen innerhalb des Regionalverbandes.

8. Der Regionalvorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Beschlüsse können auch in Textform sowie im Rahmen einer Video- / Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn dreiviertel der Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung unterschrieben wird.

10. Der Regionalvorstand kann sich eine Geschäftsordnung²² geben.

²² Eine Muster-Geschäftsordnung des Vorstands / des Leitungsteams für die Region liegt bei.

§ 6 Variante Regionalleitungsteam²³

1. Das Regionalleitungsteam ist das leitende Organ des Regionalverbandes und vertritt ihn nach innen und außen.

Das Regionalleitungsteam setzt sich zusammen aus

- (a) bis zu acht gewählten ehrenamtlichen Frauen,
- (b) einer gewählten ehrenamtlichen Geistlichen Begleiterin.

Mindestens drei Frauen bilden das Regionalleitungsteam.

2. Die Regionalleitungsteam-Mitglieder wählen eine Teamsprecherin²⁴.

3. Die Mitglieder des Regionalleitungsteams sind Mitglieder der kfd.

4. Die Mitglieder des Regionalleitungsteams einschließlich der Geistlichen Begleiterin werden von der Regionalversammlung für vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

5. Beschlüsse werden mit Mehrheit²⁵ gefasst.

6. Scheidet ein Regionalleitungsteam-Mitglied vorzeitig aus, kann das Regionalleitungsteam für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen. Dies muss bei der nächsten Regionalversammlung durch Wahl bestätigt werden.

7. Das Regionalleitungsteam hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Umsetzung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Beschlüsse übergeordneter Verbandsorgane,
- (b) Erstellung des Jahresetats,
- (c) Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage in der Regionalversammlung,
- (d) Erstellung eines Jahresabschlusses / Rechenschaftsberichts zur Vorlage in der Regionalversammlung und beim Diözesanverband,
- (e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen der kfd auf Regionalebene,
- (f) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
- (g) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in der Region,
- (h) Entsendung von Delegierten in die Gremien des kfd-Diözesanverbands Aachen,
- (i) Entsendung von Delegierten in Gremien von Kirche und Gesellschaft,

²³ Vor der Wahl ist zu entscheiden, ob ein Vorstand (auf Gelb) oder ein Leitungsteam (auf Rosa) gewählt wird

²⁴ In der Praxis bekommt die Teamsprecherin die Post und ist Ansprechpartnerin für die Diözesanebene

²⁵ Mehrheit = 50% der Stimmen plus eine Stimme

(j) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Verbandes,

(k) Beratung in Konfliktfällen innerhalb des Regionalverbandes.

8. Das Regionalleitungsteam tagt mindestens vier Mal im Jahr. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Beschlüsse können auch in Textform sowie im Rahmen einer Video- / Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn dreiviertel der Regionalleitungsteam-Mitglieder damit einverstanden sind.

9. Über jede Regionalleitungsteam- / Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung unterschrieben wird.

10. Das Regionalleitungsteam kann sich eine Geschäftsordnung²⁶ geben.

²⁶ Eine Muster-Geschäftsordnung des Vorstands / des Leitungsteams für die Region liegt bei.

§ 7 Geistliche Begleitung

1. Die Geistliche Begleiterin fördert die Spiritualität innerhalb des Regionalverbands, zum Beispiel durch Impulse, Gebete und Gottesdienste und durch die Begleitung der (Vorstands- / Leitungsteam-) Arbeit aus Glaubenssicht. Sie ist Ansprechpartnerin für spirituelle Fragen, in der Zusammenarbeit mit der regionalen Frauenseelsorge, für kirchliche Gremien sowie andere Konfessionen und Religionen.
2. Die Geistliche Begleiterin soll regelmäßige Weiterbildungs- und / oder Austausch-Angebote für Geistliche Begleiterinnen auf Bundes- und / oder Diözesanebene wahrnehmen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Rechtmäßige Satzungsänderungen oder Auflösung der Regionalebene kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine Beschlussfassung über die Auflösung darf nur erfolgen, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
2. Der Diözesanverband der kfd ist vor dem Vollzug der Auflösung zu hören.
3. Nach der Auflösung fällt das nach Begleichen etwaiger Schulden vorhandene Vermögen dem kfd – Diözesanverband Aachen zu zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne der Zielsetzung des Verbandes.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Regionalversammlung am verabschiedet.

Sie wurde vom Diözesanvorstand am..... genehmigt und tritt damit in Kraft

Unterschrift Diözesanvorstand

Unterschrift Region

Vorstand / Leitungsteam

Ort, Datum

Ort, Datum